



Queer Lexikon e.V., Postfach 0170, 79001 Freiburg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Per Mail an: innenausschuss@bundestag.de

Queer Lexikon e.V.

E-Mail: info@queer-lexikon.net
www.queer-lexikon.net



@queerlexikon

31. Oktober 2020

Stellungnahme zum Gesetzentwurf für das Selbstbestimmungsgesetz (Drucksache: 19/19755)

Diese Stellungnahme wurde erarbeitet vom Queer Lexikon e.V. - ein bundesweit aktiver gemeinnütziger Verein mit Sitz in Freiburg im Breisgau. Vereinszweck ist unter anderem die Aufklärung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen über die Vielfalt sexueller Orientierungen und Geschlechter. Durch die Verwendung wissenschaftlicher Quellen für die Erstellung der Informationsmaterialien und die Arbeit einiger Vereinsmitglieder in der Geschlechterforschung ist dem Verein die wissenschaftliche Ausgangslage bekannt. Durch die Arbeit im Dialog - unter anderem durch einen anonymen Kummerkasten, an den sich Jugendliche und junge Erwachsene mit Fragen und Unsicherheiten zu ihrem Geschlecht, Coming Out und Diskriminierungserfahrungen wenden - hat der Verein ebenso Erfahrung mit der Lebenssituationen von queeren Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Diese Stellungnahme gliedert sich daher in drei große Teile: (1) eine kurze Betrachtung des Reformbedarfs des TSG, das durch das Selbstbestimmungsgesetz abgelöst werden soll; (2) eine inhaltliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf selbst; (3) die Perspektive von Queer Lexikon e.V. auf notwendige Änderungen an der Rechtslage.

Neben unseren Erfahrungen aus der Beratungsarbeit im Verein stützt sich diese Stellungnahme vor allem auf die von der Gesellschaft für Freiheitsrechte unterstützte Verfassungsbeschwerde zum Personenstandsgesetz [1: <https://freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2020/06/2020-06-16-Verfassungsbeschwerde-Personenstandsgesetz-anonymisiert.pdf>], die Ergebnisse der interministeriellen Arbeitsgruppe "trans inter" [5: <https://www.bmfsfj.de/blob/120644/e2068b3d513b7f772760becf8bd4c70a/imag-band-12-zusammenfassung-der-forschungsergebnisse-data.pdf>], sowie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur sogenannten dritten Option [4: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs2017101_0_1bvr201916.html].



Queer Lexikon e.V., Postfach 0170, 79001 Freiburg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Per Mail an: innenausschuss@bundestag.de

Queer Lexikon e.V.

E-Mail: info@queer-lexikon.net
www.queer-lexikon.net



@queerlexikon

Reformbedarf am Transsexuellengesetz

Bisher ist in der Bundesrepublik Deutschland der Rechtsrahmen für Vornamen- und Personenstandsänderungen für transgeschlechtliche Personen über das sogenannte Transsexuellengesetz geregelt. Weite Teile davon sind bereits durch das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuft worden. Das gesamte darin beschriebene Verfahren beruht auf veralteten medizinischen und psychologischen Annahmen. Das allein sollte den Gesetzgeber bereits motivieren, hier eine Reform anzustreben.

Durch die verlangten psychologischen Gutachten und die Tatsache, dass es dabei häufig zu übergriffigem und erniedrigendem Verhalten vonseiten der Gutachter*innen gegenüber den Begutachteten kommt, wird es nicht ausreichen, kleinere Reformen anzustreben und das Transsexuellengesetz zusätzlich umzubenennen. Das Gesetz begünstigt dieses Verhalten, da die Gutachten Stellung beziehen müssen, ob tatsächlich ein "Zwang" vorliegt, im entsprechenden Geschlecht zu leben und ob sich dieser Sachverhalt nicht mehr ändern wird. Dieses zu erfragen gelingt fast nie auf eine sensible Art und Weise. Im Gegenteil: Häufig kommt es im Begutachtungsverfahren zu Grenzüberschreitungen. Daher besteht vonseiten der queeren Community kein Interesse, an diesen Strukturen festzuhalten. Um das Vertrauen und die Anerkennung der queeren Community zu erreichen, ist ein Neuanfang notwendig. Ein Neuanfang, der sowohl medizinisch und psychologisch dem Stand der Wissenschaft entspricht, als auch niederschwellige Verfahren mit sich bringt, ist dringend notwendig.

Beim Bundesverfassungsgericht ist durch die Gesellschaft für Freiheitsrechte eine Verfassungsbeschwerde [1: <https://freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2020/06/2020-06-16-Verfassungsbeschwerde-Personenstandsgesetz-anonymisiert.pdf>] anhängig, durch die weitere Teile des Transsexuellengesetzes aufgehoben werden könnten.

Aus diesen Gründen befürworten wir eine Ablösung des Transsexuellengesetzes durch eine Regelung, die dem wissenschaftlichen Konsens zum Thema Transgeschlechtlichkeit folgt.



Queer Lexikon e.V., Postfach 0170, 79001 Freiburg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Per Mail an: innenausschuss@bundestag.de

Queer Lexikon e.V.

E-Mail: info@queer-lexikon.net
www.queer-lexikon.net



@queerlexikon

Gesetzentwurf zum Selbstbestimmungsgesetz

Der Gesetzentwurf wurde gemeinsam mit der queeren Community erarbeitet. Dadurch wird uns auf Augenhöhe begegnet. Das Transsexuellengesetz pathologisiert Betroffene noch als psychisch krank, während der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur dem Namen nach Wert auf Selbstbestimmung legt. Es geht um selbstbestimmte Menschen, die ihr Recht auf eine freie Entfaltung der Persönlichkeit wahrnehmen, und nicht um unter Zwang stehende, psychisch kranke Menschen, die sich das vielschrittig bescheinigen lassen müssen.

Ein zentraler Kritikpunkt am veralteten Transsexuellengesetz ist die Begutachtungspflicht. Wer Vornamen oder Geschlechtseintrag ändern will, muss vor Gericht zwei unabhängige psychologische Gutachten vorbringen. Geschlecht ist jedoch nicht objektiv messbar. Es gibt keinen Test, keine Messung, keine Überprüfung, mit der Geschlecht gemessen oder festgestellt werden kann. Darüber besteht in der Medizin und der Psychologie weitgehend Einigkeit. Stellvertretend kann hier Alexander Korte zitiert werden, der sonst nicht unbedingt im Verdacht steht, an queeren Utopien zu hängen: "Transsexualität ist zunächst immer eine selbstgestellte Diagnose." [2: <https://www.die-tagespost.de/gesellschaft/feuilleton/Wir-erleben-einen-regelrechten-Hype;art310,200632>]. Die WHO ging im Rahmen der Vorstellung des ICD-11 noch einen Schritt weiter: Transgeschlechtlichkeit ist keine Krankheit und kann somit auch gar nicht diagnostiziert werden [3: <https://www.youtube.com/watch?v=kyCqz0z05lk>]. Eine Begutachtung von außen zur Diagnostik ist also nach aktuellem Stand der Medizin und Psychologie weder möglich noch geeignet. Die Selbstauskunft über die eigene Geschlechtsidentität muss maßgeblich sein.

Auch das vom Transsexuellengesetz vorgesehene gerichtliche Verfahren zur Änderung stellt eine große Hürde dar. Die Neuregelung nach Selbstbestimmungsgesetz würde dieses abschreckende Bürokratiemonster zähmen und das gesamte Verfahren durch eine Erklärung im Standesamt ersetzen. Damit wären zwei der größten Probleme des Transsexuellengesetzes, langwierige und teure Verfahren und die Begutachtung im Verfahren, endlich aufgehoben.

Eine der größten Zäsuren bei der Einführung des Selbstbestimmungsgesetz wäre mit Sicherheit der komplette Wegfall der Begutachtung. Das würde auch einen Widerspruch aufheben, der sich durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur sogenannten dritten Option aufgetan hat: Bei Geburt wird anhand anatomischer Merkmale ein Geschlecht zugewiesen - das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung aber ausdrücklich betont, dass sich "das Geschlecht nicht allein nach genetisch-anatomisch-chromosomalen Merkmalen bestimmen oder gar herstellen lässt" [4:



Queer Lexikon e.V., Postfach 0170, 79001 Freiburg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Per Mail an: innenausschuss@bundestag.de

Queer Lexikon e.V.

E-Mail: info@queer-lexikon.net
www.queer-lexikon.net



@queerlexikon

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html].

Damit ist die Geschlechts-Zuweisung, die kurz nach der Geburt beurkundet wird, auch nicht zuverlässig oder sinnvoll: Es können nur Merkmale erfasst werden, die nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgericht nicht allein maßgeblich sind.

Deshalb ist der Weggang von einem Begutachtungssystem hin zu einem Selbstidentifikationssystem notwendig. Andere Staaten haben bereits solche selbstbestimmten Regelungen erlassen und damit durchweg gute Erfahrungen gemacht. Dazu gab es auch eine interministerielle Arbeitsgruppe, die für ihre Arbeit ein ausführliches Gutachten durch die Humboldt Universität angefordert hat und dessen Ergebnisse wie folgt zusammenfasst: "Risiken für eine missbräuchliche Anwendung der Vorschriften seien ebenfalls nicht ersichtlich. Der internationale Rechtsvergleich und Rechtsaustausch bestätigten dies aus Ländern, in denen der Vornamens- und Personenstandswechsel ohne entsprechende Voraussetzungen ermöglicht wird. Eine Identifikationsverschleierung sei nicht möglich, da Menschen heutzutage über genetische Marker und Identifikationsnummern erfasst würden."

[5: <https://www.bmfsfj.de/blob/120644/e2068b3d513b7f772760becf8bd4c70a/imag-band-12-zusammenfassung-der-forschungsergebnisse-data.pdf>]

Jenseits einer reinen ambitionierten Reform des Transsexuellengesetzes sieht das Selbstbestimmungsgesetz auch Regelungen zu geschlechtsangleichenden Operationen und für intergeschlechtliche Personen vor. Das bedeutet, dass alle einschlägigen Regelungen an einem Ort gesammelt sind und sich nicht widersprechen. Eine Regelung um Personen, die noch nicht selbst entscheiden können, vor unumkehrbaren Operationen und Behandlungen insbesondere an den Genitalien wirksam zu schützen, ist lange überfällig. Da solche Maßnahmen sowohl trans- als auch intergeschlechtliche Personen betreffen, wenn auch aus verschiedenen Gründen, ist eine einheitliche Lösung, die auf informierte Zustimmung setzt, zielführend und sinnvoll.

Der Queer Lexikon e.V. spricht sich in der Betrachtung des Entwurfs für das Selbstbestimmungsgesetz klar für dessen Umsetzung aus.



Queer Lexikon e.V., Postfach 0170, 79001 Freiburg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Per Mail an: innenausschuss@bundestag.de

Queer Lexikon e.V.

E-Mail: info@queer-lexikon.net
www.queer-lexikon.net



@queerlexikon

Perspektive aus der Arbeit des Queer Lexikon e.V.

Der Queer Lexikon e.V. mit Sitz in Freiburg hat durch seine Aufklärungs- und Informationsarbeit, insbesondere durch den Betrieb eines anonymen Kummerkasten online, Einblicke in die Lebenssituationen, Unsicherheiten und Diskriminierungserfahrungen von queeren Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Für sehr viele Betroffene oder deren Lehrkräfte oder Eltern wären unabhängige, geschulte Beratungsstellen sehr hilfreich. Während in einem Kummerkasten anonym zwar einmalig Anstöße gegeben werden können, wäre ein durchgehender längerer und persönlicher Kontakt und Beratung häufig notwendig. Bestehende Beratungsstellen kennen sich häufig nur wenig mit queeren Themen aus. Die Einführung solcher unabhängiger Beratungsstellen, wie im Selbstbestimmungsgesetz vorgesehen, begrüßen wir ausdrücklich.

Häufig ist transgeschlechtlichen Personen schon früh klar, dass sie ihren Namen und auch Geschlechtseintrag ändern wollen. Während einige sich trauen und zumindest im Alltag unter Freund*innen bereits selbst gewählte Namen nutzen, gelingt dies zum Beispiel in Schulen häufig nicht. Dabei wäre es sehr wichtig, die Geschlechtsidentität aller Jugendlichen anzuerkennen. Für viele transgeschlechtliche Personen ist es sehr belastend, wenn sie unpassend zu ihrem Geschlecht angesprochen werden - zum Beispiel mit dem amtlichen Vornamen, den sie noch nicht ändern konnten, oder mit "Herr" statt "Frau". Die in der Reform vorgesehene Möglichkeit, bereits ab 14 Jahren den eigenen Namen ändern zu können, würde hier strukturelle Diskriminierungen und die damit verbundene psychische Belastung verhindern. Deswegen begrüßen wir auch diesen Aspekt der geplanten Reform ausdrücklich.

Fazit

Für den Queer Lexikon e.V. ist aus fachlicher, rechtlicher und medizinisch-psychologischer Sicht klar: Das Transsexuellengesetz sollte dringend durch das Selbstbestimmungsgesetz abgelöst werden. Ersteres ist ohnehin dringend reformbedürftig. Der Paradigmenwechsel hin zu selbstbestimmten Regelungen, die einfacheren Verfahren für Betroffene, die Operationsverbote, die Einführung von Beratungsstellen sind allesamt zentrale Punkte, die wir schon lange für trans- und intergeschlechtliche Menschen einfordern. Wir freuen uns sehr, diese in einem Gesetzentwurf wiederzufinden und empfehlen eine Umsetzung.

Freiburg, 31.10.2020 – Annika Spahn, erste Vorsitzende Queer Lexikon e.V.